

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige im Stadtrat, seinen Ausschüssen und den Ortschaftsräten der Stadt Zeitz**

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für den Stadtrat**

- (1) Jeder **Stadtrat** erhält als Aufwandsentschädigung
- |  |             |
|--|-------------|
| eine Monatspauschale in Höhe von                       | 115,00 Euro |
| und  |             |
| ein Sitzungsgeld bei Teilnahme pro Sitzung in Höhe von | 13,00 Euro. |
- (2) Neben der Entschädigung als Stadtrat nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche Monatspauschale
- |   |              |
|---|--------------|
| a) der <b>Vorsitzender des Stadtrates</b> in Höhe von   | 230,00 Euro, |
| b) jeder <b>Fraktionsvorsitzende</b> in Höhe von  | 115,00 Euro, |
| c) jeder <b>Ausschussvorsitzende</b> , soweit der Vorsitz<br>nicht dem Oberbürgermeister obliegt, in Höhe von | 115,00 Euro. |
- (3) Das Sitzungsgeld gem. Absatz 1 wird auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen gezahlt, sofern diese in Vorbereitung von Stadtrats-, Ausschuss- oder Ortschaftsratssitzungen erforderlich sind. Eine Entschädigung ist jeweils für maximal 2 Fraktionssitzungen vor jeder geplanten Stadtratssitzung und maximal 1 Fraktionssitzung vor jeder Sondersitzung zulässig.
- (4) Das Sitzungsgeld entfällt bei Ausschluss von Sitzungen oder Verweisung aus dem Sitzungsraum.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner und gewählte Vertreter/innen des Senioren- und Jugendbeirates**

Sachkundigen Einwohnern und den gewählten Vertreter/innen des Senioren- und Jugendbeirates wird ausschließlich ein Sitzungsgeld bei Teilnahme je Sitzung und Tag in Höhe von 13,00 Euro gewährt.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft und beträgt bei einer
- |  |         |
|--|---------|
| a) Einwohnerzahl bis 500 Einwohner           | 19,00 € |
| b) Einwohnerzahl von 501 bis 1000 Einwohner  | 25,00 € |
| c) Einwohnerzahl von 1001 bis 1500 Einwohner | 31,00 € |

- |  |         |
|--|---------|
| d) Einwohnerzahl von 1501 bis 2000 Einwohner | 37,00 € |
| e) Einwohnerzahl von 2001 bis 3000 Einwohner | 43,00 € |
- (2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend davon ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister erhalten abweichend von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft und beträgt bei einer
- |  |          |
|--|----------|
| a) Einwohnerzahl bis 500 Einwohner           | 185,00 € |
| b) Einwohnerzahl von 501 bis 1000 Einwohner  | 275,00 € |
| c) Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 Einwohner | 370,00 € |
| d) Einwohnerzahl über 2000 Einwohner         | 470,00 € |
- (2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend davon ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.
- (3) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 erhalten die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, nun Ortsbürgermeister der Ortschaften Luckenau und Theißen bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit (§ 58 Abs. 1b GO LSA) folgende Beträge:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Luckenau	550 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Theißen	1.000 €

#### **§ 5**

##### **Aufwandsentschädigung für die Protokollanten der Ortschaftsräte**

Ein ehrenamtlicher, vom Ortschaftsrat bestellter Protokollant, erhält für die Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro je Sitzung.

## **§ 6**

### **Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung**

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.  
Ab diesem Zeitpunkt geht der Anspruch der pauschalen Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Stellvertreter über. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gewährt.
- (2) Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben gilt Abs.1entsprechend.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Dem kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

## **§ 7**

### **Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufalles.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.
- (3) Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 11,50 Euro ersetzt (Verdienstaufallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 KVG LSA).
- (4) Der Ersatz von Verdienstaufall erfolgt nur, wenn innerhalb von 6 Monaten ein entsprechender Antrag gestellt wird.

## **§ 8**

### **Reisekostenvergütung**

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

### **§ 9 Versicherungsschutz, Ersatz von Sachschäden**

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend angewendet.

### **§ 10 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des MF vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608), die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretungen gewährt werden, wird in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

### **§ 11 Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigung (Monatspauschale) wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt, die Sitzungsgelder werden nachträglich gezahlt. Verdienstausfallersatz und Reisekostenvergütung werden nach Antragstellung erstattet.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.